

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 306/13 B

L 4 R 426/13 (Sächsisches LSG)
S 35 R 1284/11 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, an das Sächsische LSG gerichteten Schreiben vom 16.8.2013, das nach Weiterleitung durch das LSG am 23.8.2013 beim BSG eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 20.7.2013 zugestellten Urteil des LSG vom 8.7.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht frist- und formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1, § 64 SGG).
- 3 Eine Fristverlängerung für die Einlegung einer formgerechten Nichtzulassungsbeschwerde ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

